

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.04.2014** 

AZ: **BSG 16/14-E S** 

# Beschluss zu BSG 16/14-E S

In dem Verfahren BSG 16/14-E S

— Antragsteller —
gegen

Piratenpartei Deutschland, vertreten durch die kommissarische Vertretung,
— Antragsgegner —
hilfsweise für den Fall der Unzulässigkeit gegen

— Antragsgegner —

wegen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 24.04.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Daniela Berger, Georg von Boroviczeny und Florian Zumkeller-Quast entschieden:

- 1. Die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden abgelehnt.
- 2. Im Übrigen wird das Verfahren als Hauptsacheverfahren unter dem Aktenzeichen BSG 16/14-H S fortgeführt.

#### I. Sachverhalt

Am 16.03.2014 traten drei Mitglieder des Bundesvorstandes zurück. In einem Blogbeitrag erklärten die verbleibenden Mitglieder des Bundesvorstandes, dass sie nun laut der Satzung der Piratenpartei handlungsunfähig seien und beschlossen mit dem Beschluss Nr. 3985 , und und zur kommissarischen Vertretung des Bundesvorstandes zu ernennen. Am 17.03.2014 erfolgte mit dem Beschluss Nr. 4006 die Bestellung von in den "kommissarischen Bundesvorstand". Der Antragssteller beantragte im einstweiligen Rechtsschutz nach § 11 SGO

- I. per einstweiliger Anordnung die Geschäftsführung der Piratenpartei Deutschland auf den derzeit dienstältesten Landesvorstand Bremen, hilfsweise auf den Landesvorstand Nordrhein-Westfalen zu übertragen.
- II. per einstweiliger Anordnung festzustellen, dass die Organisation des außerordentlichen Bundesparteitages nur nach den Kriterien eines zeitnahen, finanziell akzeptablen und geeigneten Veranstaltungsortes zu planen und unmittelbar nach dem Finden eines geeigneten Veranstaltungsortes die Einberufung zu betreiben ist.
- III. sinngemäß per einstweiliger Verfügung festzustellen, dass

-1/3-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.04.2014** 

AZ: **BSG 16/14-E S** 

- a) die Ablehnung von Angeboten für eine frühere Austragung des außerordentlichen Bundesparteitags nur stichhaltig begründet erfolgen darf, wobei nur die prinzipielle Durchführbarkeit unter der Berücksichtigung der Ressourcen der Partei entscheidend, und andere Gründe, insbesondere etwaige wahlkampftaktische Gründe, Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Helfern usw. nur von nachrangiger Bedeutung sind.
- b) das frühstmögliche und günstigste, akzeptable Angebot unverzüglich zur Durchführung des außerordentlichen Bundesparteitags zu wählen sei und unverzüglich dazu eingeladen werden müsse.
- c) eine Einberufung eines ordentlichen Bundesparteitages allein durch den "kommissarischen Bundesvorstand" nicht zulässig sei und die Einberufung des außerordentlichen Bundesparteitages gemeinsam durch den "kommissarischen Bundesvorstand" und den dienstältesten Landesvorstand Bremen zu erfolgen habe.
- d) in die vorläufige Tagesordnung des außerordentlichen Bundesparteitags, insbesondere diejenige zur Einberufung, keine Tagesordnungspunkte aufgenommen werden dürfen,
  - aa) die direkten Einfluß auf die Neuwahl des Bundesvorstandes haben.
  - bb) die die zeitgemäße Neuwahl des Bundesvorstandes gefähren.

Die Beklagte hatte am 17.03.2014 eine Schutzschrift für etwaige Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz hinterlegt und beantragte dabei

- I. einen etwaigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.
- II. hilfs<mark>weise, nicht ohne mündliche Verha</mark>ndlung üb<mark>er ein</mark>en Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

Am 26.03.2014 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richterin Daniela Berger. Diese hatte in einem Tweet einen Link zu einem Text auf der Webseite pastebin.com verteilt, in dem vorgerechnet wurde, dass eine Organisation eines Bundesparteitages aufgrund diverser organisatorischer Schritte erst im Juni möglich sei.

## II. Entscheidungsgründe

Die Anträge der Klage im einstweiligen Rechtschutz sind unzulässig.

## Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes

Das Bundesschiedsgericht ist im einstweiligen Verfahren zuständig, §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

#### Befangenheit der Richterin Daniela Berger

Gegen die Richterin Daniela Berger gibt es keine Besorgnis der Befangenheit. Das Bundesschiedsgericht entschied unter Auschluss der Richterin Daniela Berger und mit der nachgerückten Ersatzrichterin Lara Lämke über den Antrag. Die Verbreitung eines Links zu einem Pastebin, der eine reine Schilderung zeitlicher Zusammenhänge beeinhaltet ohne darauf aufbauende rechtliche Einschätzungen

-2/3-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **24.04.2014** 

AZ: **BSG 16/14-E S** 

aufzustellen, ist, auch wenn der sachliche Inhalt Grundlage für rechtliche Einschätzungen in einem laufenden Verfahren sein kann, kein Grund für die Besorgnis der Befangenheit.

#### Antrag zu I.

Der Antrag des Antragsstellers zu I. im einstweiligen Rechtsschutz ist unzulässig. Es liegt kein Anordnungsgrund vor. Die Geschäftsführung der Piratenpartei Deutschland liegt satzungsgemäß bei der kommissarischen Vertretung, BSG 12/14-H S.

## Anträge zu II. und III.

Die Anträge zu II. und III. sind nicht statthaft und daher unzulässig. Im einstweiligen Rechtsschutz sind lediglich Anträge statthaft, die die bestehende Gefahr, dass ein Recht des Antragsstellers endgültig vereiteilt oder wenigstens wesentlich erschwert wird, abwenden oder eine zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendige vorläufige Regelung eines streitigen Rechtsverhältnisses treffen, § 11 Abs. 2 SGO. Einstweiligen Anordnungen immanent ist insoweit eine Regelungswirkung; indem der Antragsgegner bis zur Entscheidung in der Hauptsache verpflichtet wird, etwas zu unterlassen oder etwas bestimmtes zu tun. Feststellungsklagen dagegen fehlt es gerade an einer entsprechenden Regelungswirkung. Einstweilige Anordnungen auf Feststellung sind daher grundsätzlich unstatthaft.

